

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT**84****Richtlinie zur zweiten Ergänzung des Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen vom 13.03.2020 für die Darlehensgewährung während der Zeit der Corona-Pandemie (Zweite KSF-Ergänzungsrichtlinie Zwischenkredit Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe)**

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 und in Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ergänzt der Freistaat Thüringen – zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen im Freistaat Thüringen bei der Sicherung ihrer Liquidität – das Programm Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen¹ um die nachfolgenden Regelungen.

Zu Ziffer 2 der Thüringer KSF-Richtlinie / Antragsberechtigte

Unter der Zweiten KSF-Ergänzungsrichtlinie Zwischenkredit Überbrückungshilfe III sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² waren.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Angehörige Freier Berufe und Soloselbständige mit Gewerbeanmeldung der gewerblichen Wirtschaft.

¹ Richtlinie Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung vom 13.03.2020; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2020 vom 06.04.2020, S. 551

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. der EU L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen/Angehörige Freier Berufe/Soloselbständige, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sowie des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens sowie gemeinnützige Unternehmen.
- Unternehmen/Angehörige Freier Berufe/Soloselbständige, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.

Zu Ziffer 3 der Thüringer KSF-Richtlinie / Fördervoraussetzungen

Als Fördervoraussetzung gilt für die Zweite Ergänzungsrichtlinie ausschließlich, dass es sich bei den antragsberechtigten Unternehmen oder Soloselbständigen um nicht in Insolvenz befindliche und nicht insolvenzreife potenzielle Antragsteller für das Bundeszuschussprogramm „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen – Dritte Phase“ handelt, die sich bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Liquiditätsschwierigkeiten befinden und zur Überbrückung des Beantragungs-/Auszahlungszeitraumes einen Zwischenkredit für die Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe benötigen.

Die Bestätigung der grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe und damit die Bestätigung der Plausibilität der beantragten Kredithöhe sowie die Bestätigung zur fehlenden Insolvenz bzw. Insolvenzreife des Antragstellers wird durch den Steuerberater abgegeben.

Umschuldungen oder Ablösungen bestehender Kredite können nicht gefördert werden.

Bewilligungen nach dieser zweiten Ergänzungsrichtlinie sind möglich, auch wenn bereits ein Darlehen aus der Richtlinie Thüringer Konsolidierungsfonds für KMU bzw. der Ergänzungsrichtlinie KSF Corona 800 gewährt wurde.

Zu Ziffer 4 der Thüringer KSF-Richtlinie / Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Darlehen nach dieser Zweiten Ergänzungsrichtlinie werden in der nachfolgenden Programmvariante gewährt.

- Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für Überbrückungshilfe III antragsberechtigte Unternehmen max. EUR 50.000 bzw. für Neustarthilfe antragsberechtigte Soloselbständige max. EUR 5.000. Der Darlehensmindestbetrag beträgt einheitlich EUR 1.000.
- Das Darlehen ist durch Pflichtsondertilgungen jeweils nach Auszahlungen des Zuschusses aus der Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe (Abschlagszahlung/reguläre Auszahlung) zurückzuzahlen.
- Ein nach den Sondertilgungen bestehender Darlehensrestsaldo ist in linearen Monatsraten beginnend ab 01.06.2021 zu tilgen. Die Darlehenslaufzeit ist bis zum 30.03.2022 befristet.
- Die Darlehen werden zinslos gewährt.

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Rückführung der Darlehen der Zweiten KSF-Ergänzungsrichtlinie ist die vertragliche Verpflichtung der Darlehensnehmer zur Rückzahlung der Darlehensmittel aus den ausgezahlten Zuschüssen der Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe (Pflichtsondertilgungen) vorgesehen.

Zu Ziffer 5 der Thüringer KSF-Richtlinie / Beihilferechtliche Bestimmungen

Darlehen unter der Zweiten KSF-Ergänzungsrichtlinie können als Kleinbeihilfen gemäß der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“³ in der jeweiligen Fassung auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“⁴ gewährt werden.

Der Beihilfebetrags entspricht der Darlehenssumme.

Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von EUR 800.000 (nach Genehmigung der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 durch die EU-Kommission gilt der angepasste Höchstbetrag von 1,8 Mio. EUR) nicht übersteigen.

Der Antragsteller ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller Kleinbeihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Kleinbeihilfe wird der Darlehensnehmer im Vertragsverfahren informiert.

Zu Ziffer 6 der Thüringer KSF-Richtlinie / Verfahren

Der Kreditnehmer weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel anhand eines Verwendungsnachweises mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis sowie einer Belegliste nach.

Für die Fördermaßnahmen unter der Ergänzungsrichtlinie dient als Indikator für die Zielerreichung die Anzahl der geförderten Unternehmen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zweite Ergänzungsrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft, gilt für alle Antragseingänge bis 15.03.2021 und tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

Erfurt, den 10.02.2021

Wolfgang Tiefensee

Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 11.02.2021
Az.: 3094/3-41-136
ThürStAnz Nr. 10/2021 S. 513 – 514

³ Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“); Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 19.11.2020 (C(2020) 8218 final) unter Beihilfe-Nr. SA.59433

⁴ Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. der EU C 91 I vom 20.03.2020, S. 1), geändert durch „Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ vom 03.04.2020 (C(2020) 2215 final, ABl. der EU C 112 I vom 04.04.2020, S. 1), geändert durch 2. Änderung vom 08.05.2020 (C(2020) 3156, ABl. der EU C 164/03 vom 13.05.2020, S. 3), geändert durch 3. Änderung in der Fassung vom 29.06.2020 (C(2020) 4509 final, ABl. der EU C 218 vom 02.07.2020, S. 3), geändert durch 4. Änderung vom 13.10.2020 (C(2020) 7127 final, ABl. der EU C 340 I vom 13.10.2020, S. 1), zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 28.01.2021 (C(2021) 564 final, ABl. der EU C 34 vom 01.02.2021, S. 6)